

Q&A "Flottenaustauschprogramm Sozial & Mobil"

Was ist das Ziel des "Flottenaustauschprogrammes Sozial & Mobil"

Die Bundesregierung unterstützt die Umstellung der im Gesundheits- und Sozialwesen eingesetzten Fahrzeugflotten auf Elektrofahrzeuge. Mit dem Programm soll zugleich die Marktdurchdringung von Elektrofahrzeugen noch stärker unterstützt werden und zum Erreichen der Klimaschutzziele im Verkehr beigetragen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) setzt die Maßnahme mit dem "Flottenaustauschprogramm Sozial und Mobil" um.

Was genau wird gefördert?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) fördert den Kauf rein batterieelektrischer Neufahrzeuge (BEV¹) im Gesundheits- und Sozialwesen. Als Neufahrzeuge gelten Fahrzeuge mit einer maximalen Laufleistung von 1.000 km und höchstens einer vorherigen Zulassung auf Hersteller oder Händler, die nicht mehr als ein Jahr zurückliegt. Förderfähig sind Elektrofahrzeuge der Fahrzeugklassen M1-M2 und N1-N2. BEV der Fahrzeugklassen M1-M2 mit einem Netto-Listenpreis von über 65.000,00 € sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen (in Anlehnung an die Wirtschaftszweigklassifikation Q) sowie Leasinggeber, die Fahrzeuge an solche Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen verleasen.

Hierzu gehören auch Organisationen und Einrichtungen in kommunaler, kirchlicher oder freier Trägerschaft, deren Träger, Stiftungen und deren Spitzenverbände sowie Verbände auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene und weitere gemeinnützige juristische Personen mit Schwerpunkt der sozialen Arbeit und der Wohlfahrtspflege mit überwiegender Aktivität in Deutschland.

Das Dokument "Anlage zum 4. Förderaufruf vom 05.12.2022 für das "Flottenaustauschprogramm Sozial & Mobil" listet alle förderfähigen Tätigkeitsfelder auf:

https://www.erneuerbar-mobil.de/sites/default/files/2022-12/Anlage.pdf

Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt, für sonstige Betriebe oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit der jeweilige Träger der Einrichtung.

Die Förderung von Verbundprojekten ist nicht vorgesehen.

Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

¹ Battery Electric Vehicle (BEV): Reine Elektrofahrzeuge, die ausschließlich mit einem Elektromotor ausgestattet sind und ihre Energie aus einer extern aufladbaren Batterie im Fahrzeug erhalten.



Wie hoch sind die Fördersummen?

Gefördert werden die u. s. Toyota und Lexus Modelle:

Elektrofahrzeuge	Förderung "Sozial und Mobil"
Toyota bZ4X (alle	2.232,00 €
Modelle)	
Toyota Proace (50 kWh,	3.660,00€
alle Modelle)	5.000,00 €
Toyota Proace (75 kWh,	5.660,00€
alle Modelle)	
Lexus UX 300e	2.924,40 €

Gibt es weitere Voraussetzungen?

Die Beschaffungen (Kauf und Zulassung) müssen spätestens bis zum 30.09.2024 abgeschlossen werden.

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die geförderten Elektrofahrzeuge überwiegend betrieblich/beruflich genutzt werden.

Die Zweckbindungsfrist für die beschafften Fahrzeuge beträgt 24 Monate. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen die geförderten Gegenstände nicht veräußert werden.

Leasinggeber sind verpflichtet vom Leasingnehmer eine rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, ob dieser den Umweltbonus beantragen wird. Da die KINTO Deutschland bei der Antragstellung zum Erhalt der Förderung angegeben hat, keine Kumulierung mit dem BAFA-Umweltbonus zu wollen, ist eine Kumulierung der Förderungen durch den Leasingnehmer nicht gestattet.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 7 des Strafgesetzbuchs. Die Antragsteller werden dazu im Zusammenhang mit dem Antrag über die subventionserheblichen Tatsachen informiert. Der Antragsteller muss zudem die Kenntnis der Strafbarkeit des Subventionsbetruges und der subventionserheblichen Tatsachen bestätigen.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen dieselben bestimmbaren beihilfefähige Ausgaben betreffen, ist nicht zulässig.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich bereit, an einer übergeordneten Datenerhebung teilzunehmen. Diese dient u.a. der Bewertung der erreichten Ziele und Wirkungen des "Flottenaustauschprogrammes Sozial & Mobil". Der Fördergeber benötigt diese Informationen für die gemäß BHO vorgeschriebene Erfolgskontrolle des Förderaufrufs. Im Falle der Auswahl bei einem Stichprobenverfahrens sind etwa zum Zwecke einer Erfolgskontrolle oder Evaluation vorhabenbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass vor Bewilligung der Förderung über den Leasinggeber der Leasingantrag bei der KINTO Deutschland noch nicht erstellt wurde.



Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich

Die Beschaffung von Elektrofahrzeugen wird auch durch das Bundesministerium für Digitales und Infrastruktur (BMDV) im Rahmen von Förderaufrufen über die Förderrichtlinie Elektromobilität und Förderrichtlinie zur Förderung von Nutzfahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Ladeinfrastruktur gefördert. Eine Kumulierung dieser Förderprogramme mit dem Flottenaustauschprogramm "Sozial & Mobil" ist nicht zulässig.

Eine Kumulierung mit dem Umweltbonus (BAFA) ist ebenfalls nicht zulässig.

Betrug die Förderung nicht 10.000 Euro?

Die Fördersumme in Höhe von 10.000 Euro wurde für die Beschaffung von BEV und der notwendigen Ladeinfrastruktur bei nicht rückzahlbarer Festbetragsfinanzierung oder bei der Beschaffung bei nicht rückzahlbare Anteilfinanzierung ausgelobt. Da die KINTO Deutschland GmbH keine Finanzierungsverträge anbietet, ist die Förderung über die KINTO nicht darstellbar.

Wie sieht der Abwicklungsprozess aus?

Um für das Förderprogramm freigeschaltet zu werden, unterzeichnen Sie bitte das Dokument "Erklärung zum Förderprogramm Sozial & Mobil" und senden es an sales.one@kinto-mobility.de.

Nach der Freischaltung finden Sie in MilesWeb das für Sie freigeschaltete Produkt

- Sind Sie Teilnehmer an der Toyota **EV Challenge**:
 - "1016 Sozial & Mobil Rahmenabkommen Rücknahme KINTOteilnehmende Händler an der EV Challenge - mit/ohne Service
- Sind sie <u>kein</u> Teilnehmer an der Toyota EV Challenge:
 - "1017 Sozial & Mobil Rahmenabkommen Rücknahme KINTO mit/ohne Service"

Der Förderbetrag für das jeweilige BEV-Modell ist bei der Angebotskalkulation direkt hinterlegt. Der Nachlass (Hdl-Anteil und TDG-Anteil) kann in das Händler-Nachlassfeld eingetragen werden.

Außerdem muss der Leasingnehmer eine Kundenerklärung unterzeichnen, in welcher er der Weitergabe seiner Vertragsdaten an das BMWK zustimmt und sich dazu bereiterklärt, an einer übergeordneten Datenerhebung teilzunehmen. Die Kundenerklärung befindet sich in den Angebotsdokumenten (entweder nach der Legitimationsprüfung und/oder nach der Standard-Datenschutzklausel). Kurzfristig wird sie ein direkter Bestandteil der Selbstauskunft sein und bei Auswahl des Produktes direkt mit angezeigt.